

VdK-Selbsteinschätzungsbogen

Grad der Pflegebedürftigkeit – Kinder und Jugendliche

Bei der Ermittlung des Pflegegrades handelt es sich um ein ausgesprochen komplexes Verfahren. Mit dem VdK-Selbsteinschätzungsbogen für Kinder und Jugendliche erhalten Sie ein Instrument, das alle Kriterien, Bewertungsmaßstäbe und Rechenwege, die zur Ermittlung des Pflegegrades führen, möglichst umfassend und nachvollziehbar abbildet. Der Selbsteinschätzungsbogen basiert auf den Richtlinien zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit nach dem SGB XI. **Zur Berechnung des Pflegegrades müssen Sie das Dokument auf Ihrem Gerät speichern, in einem PDF-Reader (empfohlen: Adobe Acrobat Reader) öffnen und ausfüllen und am Ende auf Vollständigkeit prüfen. Der ermittelte Pflegegrad erscheint dann automatisch auf dieser Seite.**

Bei der rechnerischen Ermittlung des Pflegegrades ist Folgendes zu beachten:

- Die jeweils zu ermittelnde Punktzahl ist abhängig vom Alter des zu begutachtenden Kindes bzw. Jugendlichen. Bitte achten Sie daher darauf, das **Alter** unter Angabe des Jahres und der Monate einzutragen.
- Je nach Alter werden nicht alle Module und Kriterien begutachtet. So müssen bei Kindern im Alter von **unter 18 Monaten** nur die Module 3 und 5 sowie die Kriterien 1.6 und 4.0 ausgefüllt werden. Darüber hinaus werden Kinder dieser Altersgruppe einen Pflegegrad höher eingestuft als Kinder ab 18 Monaten.
- Kinder **ab 18 Monaten** werden grundsätzlich in allen Modulen begutachtet. Die Bepunktung einzelner Kriterien ist abhängig vom Alter und davon, inwiefern die Selbstständigkeit und die Fähigkeiten von denen altersentsprechend entwickelter Kinder und Jugendlicher abweichen. Im angegebenen Alter nicht zu bewertende Kriterien sind ausgegraut und können nicht angekreuzt werden.
- Bei den Modulen 2 und 3 wird die gewichtete Punktzahl verglichen. Es fließt nur die höhere gewichtete Punktzahl in die Gesamtrechnung zur Ermittlung des Pflegegrades ein.
- Bei dem Kriterium 1.6 findet auch bei einer Summe der gewichteten Punkte unter 90 altersunabhängig eine Zuordnung zum Pflegegrad 5 statt.
- Hinweise und Beispiele zur Einschätzung sowie zu den Rechenschritten sind jeweils auf der rechten Seite des Bogens aufgeführt.

Der VdK-Selbsteinschätzungsbogen für Kinder und Jugendliche wurde mit größter Sorgfalt entwickelt. Er dient der unverbindlichen Einschätzung des voraussichtlichen Pflegegrades bzw. der Überprüfung des von der Pflegekasse zuerkannten Pflegegrades. Der Sozialverband VdK Deutschland e. V. kann für die Auswirkungen der Ergebnisse auf die Rechtsposition des Nutzers keine Haftung übernehmen.

Modul		Gewichtete Punkte
1	Mobilität	
2	Kognitive und kommunikative Fähigkeiten	
3	Verhaltensweisen und psychische Problemlagen	
4	Selbstversorgung	
5	Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen	
6	Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte	
Summe gewichtete Punkte		

Besondere Bedarfskonstellation:
Gebrauchsunfähigkeit beider Arme und beider Beine (ja/nein)

Pflegegrad

Einteilung Pflegegrade

Pflegegrad	Summe gewichtete Punkte Unter 18 Monaten	Summe gewichtete Punkte Ab 18 Monaten
Pflegegrad 1	-	12,5 bis unter 27
Pflegegrad 2	12,5 bis unter 27	27 bis unter 47,5
Pflegegrad 3	27 bis unter 47,5	47,5 bis unter 70
Pflegegrad 4	47,5 bis unter 70	70 bis unter 90
Pflegegrad 5	70 bis 100 oder besondere Bedarfskonstellation	90 bis 100 oder besondere Bedarfskonstellation

Alter des Kindes/Jugendlichen: ____ Jahr(e) ____ Monate

Modul 1: Mobilität		Gewichtung 10 %			
Bewertung Selbstständigkeit		selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig	unselbstständig
1.1	Positionswechsel im Bett: Einnehmen von verschiedenen Positionen im Bett, Drehen um die Längsachse, Aufrichten aus dem Liegen				
1.2	Halten einer stabilen Sitzposition: Sich auf einem Bett, Stuhl oder Sessel aufrecht halten				
1.3	Umsetzen: Von einer altersentsprechend üblich hohen Sitzgelegenheit aufstehen und sich auf eine andere umsetzen.				
1.4	Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs: Sich innerhalb einer Wohnung oder im Wohnbereich einer Einrichtung zwischen den Zimmern (mind. acht Meter) sicher bewegen				
1.5	Treppensteigen: Überwinden von Treppen zwischen zwei Etagen in aufrechter Position.				

Modul 1	Summe Einzelpunkte	Gewichtete Punkte	
1.6	Besondere Bedarfskonstellation: Gebrauchsunfähigkeit beider Arme und beider Beine Bei „ja“: Zuordnung in Pflegegrad 5	ja	nein

Einschätzung der Selbstständigkeit im Modul 1

Selbstständig ist das Kind/der Jugendliche, wenn die Handlung in der Regel **ohne Unterstützung einer anderen Person** durchgeführt werden kann, auch wenn dies nur erschwert oder verlangsamt möglich ist oder zum selbstständigen Ausgleich von Einschränkungen ein Hilfsmittel genutzt wird.

Beispiel: Die Position im Bett kann, ggf. unter Zuhilfenahme von Hilfsmitteln wie Aufrichthilfe, Bettseitenteil, Strickleiter oder elektrisch verstellbarem Bett, allein verändert werden.

Überwiegend selbstständig ist das Kind/der Jugendliche, wenn der größte Teil der Handlung selbstständig durchgeführt werden kann. **Seitens einer anderen Person wird nur eine geringe bis mäßige Hilfestellung geleistet**, z. B. in Form von Zurechtlegen, Richten von Gegenständen, - ggf. auch mehrfache - Aufforderung zu einer Tätigkeit, Unterstützung bei der Entscheidungsfindung, teilweise Beaufsichtigung und Kontrolle im Sinne einer Überprüfung der korrekten Abfolge von Handlungen, stellenweise Übernahme von Teilhandlungen oder Anwesenheit aus Sicherheitsgründen, z. B. aufgrund von Sturzgefährdung.

Beispiel: Nach Anreichen eines Hilfsmittels oder Reichen der Hand kann die Lage im Bett selbstständig verändert werden.

Überwiegend unselbstständig ist das Kind/der Jugendliche, wenn die Handlung nur zu einem geringen Anteil selbstständig im Sinne einer Beteiligung durchgeführt werden kann. **Eine andere Person unterstützt dabei**, z. B. durch ständige Motivation (ermunternde Begleitung der Aktivität), ständige Anleitung (Vorführung oder lenkende Begleitung), ständige Beaufsichtigung und Kontrolle (Notwendigkeit einer ständigen und unmittelbaren Eingriffsbereitschaft in die Handlung) oder Übernahme erheblicher Teile der Handlungsschritte.

Beispiel: Beim Positionswechsel im Bett kann seitens des Kindes/Jugendlichen nur wenig mitgeholfen werden, z. B. durch Auf-den-Rücken-Rollen, Am-Bettgestell-Festhalten oder Folgen von Aufforderungen wie „Bitte die Arme vor der Brust verschränken und den Kopf auf die Brust legen.“

Unselbstständig ist das Kind/der Jugendliche, wenn die Handlung in der Regel nicht selbstständig durchgeführt bzw. gesteuert werden kann, auch nicht in Teilen. **Eine andere Person muss alle oder nahezu alle Teilhandlungen übernehmen.**

Beispiel: Das Kind/der Jugendliche kann beim Positionswechsel im Bett nicht mithelfen oder sich nur minimal beteiligen.

Tipp: Sollte Ihnen die Abgrenzung zwischen **überwiegend selbstständig** und **überwiegend unselbstständig** schwer fallen, versuchen Sie für sich bei der Einschätzung einfach eine 50%-Grenze zu ziehen.

Umrechnung Einzelpunkte in gewichtete Punkte im Modul 1		
Schweregrad der Beeinträchtigungen	Einzelpunkte im Modul	Gewichtete Punkte
keine	0-1	0
geringe	2-3	2,5
erhebliche	4-5	5
schwere	6-9	7,5
schwerste	10-15	10
Besondere Bedarfskonstellation		Bei ja, Zuordnung in Pflegegrad 5

Modul 2: Kognitive und kommunikative Fähigkeiten		Gewichtung 15 %			
Bewertung Fähigkeit		vorhanden, unbeein- trächtigt	größtenteils vorhanden	in geringem Maße vor- handen	nicht vor- handen
2.1	Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld: Fähigkeit, Personen aus dem näheren Umfeld wiederzuerkennen, d. h. Menschen, zu denen im Alltag regelmäßig ein direkter Kontakt besteht				
2.2	Örtliche Orientierung: Fähigkeit, sich in der räumlichen Umgebung zurechtzufinden, andere Orte gezielt anzusteuern und zu wissen, wo man sich befindet				
2.3	Zeitliche Orientierung: Fähigkeit, zeitliche Strukturen zu erkennen				
2.4	Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen: Fähigkeit, sich an kurz und auch länger zurückliegende Ereignisse oder Beobachtungen zu erinnern				
2.5	Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen: Fähigkeit, zielgerichtete Handlungen des Lebensalltags, die eine Abfolge von Teilschritten umfassen, zu steuern				
2.6	Treffen von Entscheidungen im Alltag: Fähigkeit, folgerichtige und geeignete Entscheidungen im Alltag zu treffen				
2.7	Verstehen von Sachverhalten und Informationen: Fähigkeit, Sachverhalte zu verstehen und Informationen inhaltlich einordnen zu können				
2.8	Erkennen von Risiken und Gefahren: Fähigkeit, Risiken und Gefahren zu erkennen				
2.9	Mitteilen von elementaren Bedürfnissen: Fähigkeit, elementare Bedürfnisse verbal oder nonverbal mitzuteilen				
2.10	Verstehen von Aufforderungen: Fähigkeit, Aufforderungen in Hinblick auf alltägliche Grundbedürfnisse zu verstehen				
2.11	Beteiligen an einem Gespräch: Fähigkeit, in einem Gespräch Gesprächsinhalte aufzunehmen, sinngerecht zu antworten und zur Weiterführung des Gesprächs Inhalte einzubringen				
Modul 2		Summe Einzelpunkte	Gewichtete Punkte		

Einschätzung der Fähigkeiten im Modul 2

In diesem Modul werden geistige Funktionen auf das Vorhandensein bzw. Nichtvorhandensein einer Fähigkeit beurteilt. Für die Bewertung ist unerheblich, ob ein zuvor selbstständiges Kind/Jugendlicher die Fähigkeit verloren oder sie nie ausgebildet hat.

Bei den Kriterien 2.1 bis 2.8 bezieht sich die Einschätzung ausschließlich auf kognitive Funktionen bzw. Aktivitäten, beurteilt werden Aspekte wie Erkennen, Entscheiden, Steuern - nicht die motorische Umsetzung. Bei den Kriterien 2.9 bis 2.11 werden auch die Auswirkungen von Hör-, Sprech- oder Sprachstörungen berücksichtigt.

Vorhanden, unbeeinträchtigt trifft zu, wenn bei dem Kind/Jugendlichen die **Fähigkeit (nahezu) vollständig** vorhanden ist.

Beispiel: Das Kind/der Jugendliche erkennt andere Personen aus dem näheren Umfeld unmittelbar.

Größtenteils vorhanden trifft zu, wenn bei dem Kind/Jugendlichen die **Fähigkeit die meiste Zeit über bzw. in den meisten Situationen**, d. h. überwiegend, aber nicht durchgängig vorhanden ist. Es/er hat Schwierigkeiten, höhere oder komplexere Anforderungen zu bewältigen.

Beispiel: Das Kind/der Jugendliche erkennt bekannte Personen beispielsweise erst nach einer längeren Zeit des Kontaktes in einem Gespräch oder hat Schwierigkeiten, wenn auch nicht täglich, aber doch in regelmäßigen Abständen, vertraute Personen zu erkennen.

In geringem Maß vorhanden trifft zu, wenn bei dem Kind/Jugendlichen die **Fähigkeit stark beeinträchtigt, aber erkennbar vorhanden ist**. Es/er hat häufig oder in vielen Situationen Schwierigkeiten bzw. bewältigt nur geringe Anforderungen.

Beispiel: Das Kind/der Jugendliche erkennt aus dem näheren Umfeld stammende Personen nur selten oder die Fähigkeit hängt ggf. von der Tagesform ab, d. h. die Fähigkeit unterliegt im Zeitverlauf erheblichen Schwankungen.

Nicht vorhanden trifft zu, wenn bei dem Kind/Jugendlichen die **Fähigkeit nicht oder nur in sehr geringem Maße bzw. sehr selten vorhanden ist**.

Beispiel: Das Kind/der Jugendliche erkennt auch Familienmitglieder nicht oder nur ausnahmsweise.

Wichtig: Bei den Modulen 2 und 3 wird die gewichtete Punktzahl verglichen. Es fließt nur die höhere gewichtete Punktzahl in die Gesamtrechnung zur Ermittlung des Pflegegrades ein.

Umrechnung Einzelpunkte in gewichtete Punkte in den Modulen 2 und 3			
Schweregrad der Beeinträchtigungen	Einzelpunkte im Modul 2	Einzelpunkte im Modul 3	jeweils gewichtete Punkte
keine	0-1	0	0
geringe	2-5	1-2	3,75
erhebliche	6-10	3-4	7,5
schwere	11-16	5-6	11,25
schwerste	17-33	7-65	15

Modul 3: Verhaltensweisen und psychische Problemlagen		Gewichtung 15 %				
Bewertung Häufigkeit personelle Hilfe		nie oder sehr selten	selten, d. h. 1- bis 3-mal in 2 Wochen	häufig, d. h. 2- bis mehr- mals/Woche	täglich	
3.1	Motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeiten: z. B. (scheinbar) zielloses Umhergehen, Versuch desorientiert und ohne Begleitung außer Haus zu gehen, ständiges Aufstehen und Hinsetzen, Hin- und Herrutschen					
3.2	Nächtliche Unruhe: z. B. nächtliches Umherirren, nächtliche Unruhe- bzw. Wach- oder längere Schreiphasen, Umkehr Tag-Nacht-Rhythmus					
3.3	Selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten: z. B. Selbstverletzung mit Gegenständen, Zähnen etc., Essen und Trinken ungenießbarer Substanzen					
3.4	Beschädigen von Gegenständen: aggressive Handlungen wie das Wegstoßen, Wegschieben, Schlagen, Zerstören von, Treten nach Gegenständen					
3.5	Physisch aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen: z. B. das Schlagen, Treten nach, Stoßen, Wegdrängen, Verletzen mit Gegenständen etc.					
3.6	Verbale Aggression: z. B. verbale Beschimpfungen oder Bedrohung anderer Personen					
3.7	Andere pflegerelevante vokale Auffälligkeiten: z. B. Rufen, anhaltendes Schreien und Weinen, Vor-sich-hin-Schimpfen, ständiges Wiederholen von Sätzen					
3.8	Abwehr pflegerischer und anderer unterstützender Maßnahmen: z. B. bei der Pflege, Verweigerung von Nahrungs-/Medikamentenaufnahme, Manipulation an Vorrichtungen wie Katheter, Infusion oder Sonde					
3.9	Wahnvorstellungen: Wahnvorstellungen dürfen nicht mit den spielerischen Fantasien von Kindern verwechselt werden.					
3.10	Ängste: z. B. starke Ängste, Sorgen und Angstattacken, welche wiederkehrend sind und als bedrohlich erlebt werden					
3.11	Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmungslage: z. B. kaum Interesse, kaum Eigeninitiative, Notwendigkeit der Motivierung, wirkt traurig, apathisch					
3.12	Sozial inadäquate Verhaltensweisen: z. B. distanzloses Verhalten, auffälliges Einfordern von Aufmerksamkeit, unangemessenes Greifen nach Personen, unangemessene körperliche oder verbale sexuelle Annäherungsversuche					
3.13	Sonstige pflegerelevante inadäquate Handlungen: z. B. Nesteln an Kleidung, planlose Aktivitäten, Verstecken/Horten, Kotschmierern, Urinieren					
Modul 3		Summe Einzelpunkte	Gewichtete Punkte			

Einschätzung des Unterstützungsbedarfs im Modul 3

In diesem Modul geht es um Verhaltensweisen und psychische Problemlagen als Folge von Gesundheitsproblemen, die immer wieder auftreten und personeller Unterstützung bedürfen, z. B. bei der Bewältigung belastender Emotionen wie Panikattacken, beim Abbau psychischer Spannungen, bei der Impulssteuerung, Förderung positiver Emotionen durch Ansprache oder körperliche Berührung oder bei der Vermeidung von Gefährdungen.

Abzugrenzen sind herausfordernde Verhaltensweisen im Rahmen der Entwicklung (z. B. Trotzphase, Pubertät), welche nicht berücksichtigt werden.

Die Kriterien sind nicht abschließend definiert, sondern beispielhaft erläutert. Bei Kombination verschiedener Verhaltensweisen wird die Häufigkeit des Ereignisses nur einmal erfasst (z. B. Beschimpfungen entweder bei verbaler Aggression oder bei anderen pflegerelevanten vokalen Auffälligkeiten).

Es werden die Häufigkeiten von Ereignissen mit personellem Unterstützungsbedarf gezählt und wie folgt differenziert:

Nie oder sehr selten trifft zu, wenn bei dem Kind/Jugendlichen der **personelle Unterstützungsbedarf nicht oder sehr sporadisch** auftritt.

Selten trifft zu, wenn bei dem Kind/Jugendlichen der **personelle Unterstützungsbedarf ein- bis dreimal innerhalb von zwei Wochen** auftritt.

Häufig trifft zu, wenn bei dem Kind/Jugendlichen der **personelle Unterstützungsbedarf zwei- bis mehrmals wöchentlich**, aber nicht täglich auftritt.

Täglich trifft zu, wenn bei dem Kind/Jugendlichen der **personelle Unterstützungsbedarf täglich** auftritt.

Tipp: Beobachten Sie vor der Begutachtung, wie häufig bei den links genannten Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen innerhalb einer Woche eine personelle Unterstützung notwendig ist. Führen Sie am besten eine Strichliste über einen Zeitraum von mindestens 14 Tagen. Beachten Sie dabei auch, dass die Aufzählungen in den Kriterien nicht vollständig sind.

Umrechnung Einzelpunkte in gewichtete Punkte in den Modulen 2 und 3			
Schweregrad der Beeinträchtigungen	Einzelpunkte im Modul 2	Einzelpunkte im Modul 3	jeweils gewichtete Punkte
keine	0-1	0	0
geringe	2-5	1-2	3,75
erhebliche	6-10	3-4	7,5
schwere	11-16	5-6	11,25
schwerste	17-33	7-65	15

Modul 4: Selbstversorgung		Gewichtung 40 %	
Bewertung Selbstständigkeit		ja	nein
4.0	Gravierende Probleme bei der Nahrungsaufnahme, die einen außergewöhnlich pflegeintensiven Hilfebedarf im Bereich der Ernährung auslösen Bei „ja“: 20 Punkte		

Bewertung Selbstständigkeit		entfällt	selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig	unselbstständig
4.1	Waschen des vorderen Oberkörpers: sich die Hände, das Gesicht, den Hals, die Arme, die Achselhöhlen und den vorderen Brustbereich waschen und abtrocknen					
4.2	Körperpflege im Bereich des Kopfes: Kämmen, Zahnpflege, Rasieren					
4.3	Waschen des Intimbereichs: den Intimbereich waschen und abtrocknen					
4.4	Duschen und Baden einschließlich Waschen der Haare: Durchführung des Dusch- oder Wannenbades einschließlich des Waschens der Haare					
4.5	An- und Auskleiden des Oberkörpers: bereitliegende Kleidungsstücke, z. B. Unterhemd, T-Shirt, Pullover, Jacke, Schlafanzugoberteil, an- und ausziehen					
4.6	An- und Auskleiden des Unterkörpers: bereitliegende Kleidungsstücke, z. B. Unterwäsche, Hose, Rock, Strümpfe und Schuhe an- und ausziehen					
4.7	Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung und Eingießen von Getränken: Zerteilen von Nahrung in mundgerechte Stücke und Eingießen von Getränken					
4.8	Essen: bereitgestellte, mundgerecht zubereitete Speisen essen					
4.9	Trinken: bereitstehende Getränke aufnehmen, ggf. mit Gegenständen wie Strohalm, Spezialbecher mit Trinkaufsatz					

Einschätzung der Selbstständigkeit im Modul 4

Selbstständig ist das Kind/der Jugendliche, wenn die Handlung in der Regel **ohne Unterstützung einer anderen Person** durchgeführt werden kann, auch wenn dies nur erschwert oder verlangsamt möglich ist oder zum selbstständigen Ausgleich von Einschränkungen ein Hilfsmittel genutzt werden muss.

Beispiel: Das Kind/der Jugendliche kann sich den vorderen Oberkörper ohne Hilfe durch eine andere Person waschen.

Überwiegend selbstständig ist das Kind/der Jugendliche, wenn der größte Teil der Handlung selbstständig durchgeführt werden kann. **Seitens einer anderen Person wird nur eine geringe bis mäßige Hilfestellung geleistet**, z. B. in Form von Zurechtlegen, Richten von Gegenständen, - ggf. auch mehrfache - Aufforderung zu einer Tätigkeit, Unterstützung bei der Entscheidungsfindung, teilweise Beaufsichtigung und Kontrolle im Sinne einer Überprüfung der korrekten Abfolge von Handlungen, stellenweise Übernahme von Teilhandlungen oder Anwesenheit aus Sicherheitsgründen, z. B. aufgrund von Sturzgefährdung.

Beispiel: Das Kind/der Jugendliche kann sich den vorderen Oberkörper selbstständig waschen, wenn benötigte Gegenstände wie Seife oder Waschlappen bereitgelegt werden oder eine Aufforderung bzw. punktuelle Teilhilfen, z. B. Waschen unter den Achseln oder der Brust, erfolgen.

Überwiegend unselbstständig ist das Kind/der Jugendliche, wenn die Handlung nur zu einem geringen Anteil selbstständig im Sinne einer Beteiligung durchgeführt werden kann. **Eine andere Person unterstützt**, z. B. durch ständige Motivation (ermunternde Begleitung der Aktivität), ständige Anleitung (Vorführung oder lenkende Begleitung), ständige Beaufsichtigung und Kontrolle (Notwendigkeit einer ständigen und unmittelbaren Eingreifsbereitschaft in die Handlung) oder Übernahme erheblicher Teile der Handlungsschritte.

Beispiel: Das Kind/der Jugendliche kann beim Waschen des vorderen Oberkörpers nur geringe Anteile selbstständig durchführen, sich z. B. nur die Hände oder das Gesicht waschen, oder benötigt umfassende Anleitung.

Unselbstständig ist das Kind/der Jugendliche, wenn die Handlung in der Regel nicht selbstständig durchgeführt bzw. gesteuert werden kann, auch nicht in Teilen. **Eine andere Person muss alle oder nahezu alle Teilhandlungen übernehmen.**

Beispiel: Das Kind/der Jugendliche kann sich beim Waschen des vorderen Oberkörpers nicht oder nur minimal beteiligen.

Tipp: Sollte Ihnen die Abgrenzung zwischen **überwiegend selbstständig** und **überwiegend unselbstständig** schwer fallen, versuchen Sie für sich bei der Einschätzung einfach eine 50%-Grenze zu ziehen.

Fortsetzung Modul 4 auf der nächsten Seite

Fortsetzung Modul 4 - Selbstversorgung

Bewertung Selbstständigkeit		entfällt	selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig	unselbstständig
4.10	Benutzen einer Toilette oder eines Toilettenstuhls: Gehen zur Toilette, Hinsetzen und Aufstehen, Sitzen während der Blasen- oder Darmentleerung, Intimhygiene und Richten der Kleidung					
4.11	Bewältigen der Folgen einer Harninkontinenz und Umgang mit Dauerkatheter und Urostoma: Inkontinenz- und Stomasysteme sachgerecht verwenden, nach Bedarf wechseln und entsorgen					
4.12	Bewältigen der Folgen einer Stuhlinkontinenz und Umgang mit Stoma: Inkontinenz- und Stomasysteme sachgerecht verwenden, nach Bedarf wechseln und entsorgen					

Bewertung Selbstständigkeit		entfällt	selbstständig	mit Hilfe		
				nicht täglich, aber auf Dauer	täglich zusätzlich zu oraler Ernährung	ausschließlich oder nahezu ausschließlich
4.13	Ernährung parenteral oder über Sonde: Ernährung über einen parenteralen Zugang (z. B. einen Port) oder über einen Zugang in Magen oder Dünndarm (PEG/PEJ)					

Modul 4	Summe Einzelpunkte		Gewichtete Punkte	
---------	--------------------	--	-------------------	--

Einschätzung Selbstständigkeit parenterale Ernährung oder Ernährung über Sonde:

Selbstständig ist das Kind/der Jugendliche, wenn die Versorgung ohne fremde Hilfe durchgeführt werden kann.

Wenn die Versorgung mit personeller Hilfe erfolgt, werden folgende Ausprägungen unterschieden:

Nicht täglich, nicht auf Dauer trifft zu, wenn das Kind/der Jugendliche zusätzlich zur oralen Nahrungsaufnahme Nahrung oder Flüssigkeit parenteral oder über Sonde, aber nur gelegentlich oder vorübergehend, erhält.

Täglich, zusätzlich zu oraler Nahrung trifft zu, wenn das Kind/der Jugendliche in der Regel täglich Nahrung oder Flüssigkeit parenteral oder über Sonde und täglich oral Nahrung erhält. Die Ernährung erfolgt zum Teil, aber nicht ausreichend über die orale Nahrungsaufnahme. Es wird zur Nahrungsergänzung bzw. zur Vermeidung von Mangelernährung täglich Sondenkost benötigt.

Ausschließlich oder nahezu ausschließlich trifft zu, wenn das Kind/der Jugendliche ausschließlich oder nahezu ausschließlich Nahrung und Flüssigkeit parenteral oder über Sonde erhält. Eine orale Nahrungsaufnahme erfolgt nicht oder nur in geringem Maße zur Förderung der Sinneswahrnehmung.

Umrechnung Einzelpunkte in gewichtete Punkte im Modul 4

Schweregrad der Beeinträchtigungen	Einzelpunkte im Modul	Gewichtete Punkte
keine	0-2	0
geringe	3-7	10
erhebliche	8-18	20
schwere	19-36	30
schwerste	37-54	40

Modul 5: Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen und Belastungen		Gewichtung 20 %				
Bewertung Häufigkeit personelle Hilfe Zu jedem Kriterium ist nur ein Eintrag möglich, Anzahl entweder bei „pro Tag“, „pro Woche“ oder „pro Monat“ eintragen!		entfällt	selbstständig	pro Tag	pro Woche	pro Monat
5.1	Medikation: Orale Medikation, Augen- oder Ohrentropfen, Dosieraerosole oder Pulverinhalatoren, Zäpfchen, Medikamentenpflaster					
5.2	Injektionen: subkutane und intramuskuläre Injektionen und subkutane Infusionen					
5.3	Versorgung intravenöser Zugänge (z. B. Port): einschl. Kontrolle zur Vermeidung von Komplikationen wie Verstopfung des Katheters					
5.4	Absaugen und Sauerstoffgabe: durchschnittl. Häufigkeit Absaugen, An-/Ablegen Sauerstoffbrille, Atemmaske, Bereitstellen Inhalationsgerät					
5.5	Einreibungen sowie Kälte- und Wärmeanwendungen: Einreibungen mit ärztlich verordneten Salben/Cremes/Emulsionen etc.					
5.6	Messung und Deutung von Körperzuständen: wie Blutdruck, Puls, Blutzucker, Temperatur, Gewicht, Flüssigkeitshaushalt auf ärztl. Anordnung					
5.7	Körpernahe Hilfsmittel: An-/Ablegen von Prothesen, Orthesen, Brille, Hörgerät, Kompressionsstrümpfen etc. - inkl. Reinigung					
Summe Maßnahmen pro Zeitraum Umrechnung in Maßnahmen pro Tag					:7	:30
Summe Maßnahmen pro Tag		Einzelpunkte				
5.8	Verbandswechsel und Wundversorgung: Versorgung chronischer Wunden wie z. B. Ulcus cruris oder Dekubitus					
5.9	Versorgung Stoma: Pflege künstlicher Körperöffnungen wie Tracheostoma, PEG, suprapubischer Blasenkatheter, Urostoma, Colo- oder Ileostoma					
5.10	Regelmäßige Einmalkatheterisierung und Nutzung von Abführmethoden: Klistier, Einlauf, digitale Endausräumung					
5.11	Therapiemaßnahmen in häuslicher Umgebung: Krankengymn., Atemübungen, logopäd. Übungen, Durchführung spez. Therapien					
Summe Maßnahmen pro Zeitraum Umrechnung in Maßnahmen pro Tag					:7	:30
Summe Maßnahmen pro Tag		Einzelpunkte				

Einschätzung des Unterstützungsbedarfs im Modul 5

In diesem Modul geht es um selbstständige Krankheitsbewältigung, insbesondere die „krankheitsbezogene Arbeit“, die direkt auf die Kontrolle von Erkrankungen und Symptomen sowie auf die Durchführung therapeutischer Maßnahmen bezogen ist.

In die Bewertung gehen die ärztlich angeordneten Maßnahmen ein, die gezielt auf bestehende Erkrankungen ausgerichtet und für voraussichtlich mindestens sechs Monate erforderlich sind. Die ärztliche Anordnung kann sich auch auf nicht verschreibungspflichtige Medikamente oder äußerliche Anwendungen oder Übungsbehandlungen beziehen.

Bewertet wird, ob das Kind/der Jugendliche die jeweilige Aktivität selbst durchführen kann. Ist dies nicht der Fall, wird die Häufigkeit der erforderlichen Hilfe durch andere Personen (pro Tag, Woche oder Monat) dokumentiert. Hierbei ist unerheblich, wer die Hilfe leistet und ob die Hilfeleistung ggf. von der Krankenkasse finanziert wird (häusliche Krankenpflege).

Wichtig: Zu jedem Kriterium ist nur ein Eintrag möglich, Anzahl entweder bei „pro Tag“, „pro Woche“ oder „pro Monat“ eintragen! Ggf. ist von Tag auf Woche oder auf Monat umzurechnen. Zur Umrechnung von Woche auf Monat werden wöchentliche Maßnahmen mit vier multipliziert. Erfolgt eine Medikation z. B. jeden zweiten Tag, so kann man diese Frequenz nur mit 15x pro Monat darstellen. Werden zweimal täglich Insulininjektionen gegeben und zweimal wöchentlich zusätzlich andere Injektionen, ist auf die Woche umzurechnen. Es erfolgt der Eintrag „16x pro Woche“.

Ermittlung Einzelpunkte: Die Summe des jeweiligen Zeitraums wird auf Maßnahmen pro Tag umgerechnet, indem die Summe „pro Woche“ durch sieben und die Summe „pro Monat“ durch 30 geteilt wird. Anschließend werden der Gesamtsumme der Maßnahmen pro Tag Einzelpunkte zugeordnet (s. Tabellen unten).

Ermittlung Einzelpunkte aus Summe Maßnahmen - Kriterien 5.1-5.7				
Summe Maßnahmen pro Tag	keine, seltener als 1x täglich	1x bis maximal 3x täglich	mehr als 3x bis maximal 8x täglich	mehr als 8x täglich
Einzelpunkte	0	1	2	3

Ermittlung Einzelpunkte aus Summe Maßnahmen - Kriterien 5.8-5.11				
Summe Maßnahmen pro Tag	keine, seltener als 1x pro Woche	1x bis mehrmals pro Woche	1x bis unter 3x täglich	mind. 3x täglich
Einzelpunkte	0	1	2	3

Fortsetzung Modul 5 - Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen und Belastungen

Bewertung Häufigkeit personelle Hilfe		entfällt	selbstständig	pro Tag	pro Woche	pro Monat
Zu jedem Kriterium ist nur ein Eintrag möglich, Anzahl entweder bei „pro Tag“, „pro Woche“ oder „pro Monat“ eintragen!						
5.12	Zeit- und technikintensive Maßnahmen in häuslicher Umgebung: spezielle Therapiemaßnahmen wie Hämodialyse oder Beatmung bei ständiger Überwachung				x 8,6	x 2
5.13	Arztbesuche: regelmäßige Besuche bei niedergelassenen Ärzten zu diagnostischen oder therapeutischen Zwecken mit Notwendigkeit der Begleitung/Unterstützung				x 4,3	x 1
5.14	Besuche anderer medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen (bis zu 3 Stunden): Aufsuchen von Therapeuten wie Physiotherapeuten, Krankengymnastik, Ergotherapeuten, Logopäden, Psychotherapeuten, ambulante Behandlung/Diagnostik in Krankenhäusern etc.				x 4,3	x 1
5.15	Zeitlich ausgedehnte Besuche anderer medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen (länger als 3 Stunden): z.B. Dialyse, onkologische Behandlungen				x 8,6	x 2
5.K	Besuche von Einrichtungen zur Frühförderung von Kindern bis zu 6 Jahren mit Behinderung oder drohender Behinderung				x 4,3	x 1
Summe Punkte pro Zeitraum						

Summe Punkte	Einzelpunkte

Bewertung Selbstständigkeit		entfällt / nicht erforderlich	selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig	unselbstständig
5.16	Einsichtsfähigkeit zur Einhaltung einer Diät oder anderer krankheits- oder therapiebedingter Verhaltensvorschriften					

Modul 5	Summe Einzelpunkte	Gewichtete Punkte

Einschätzung des Unterstützungsbedarfs - Fortsetzung

Wichtig: Zu jedem Kriterium ist nur ein Eintrag möglich. Für die Ermittlung der Summe der Kriterien 5.12 bis 5.K werden die Maßnahmen pro Woche mit 8,6 bzw. 4,3, die Maßnahmen pro Monat mit 2 bzw. 1 multipliziert und je Zeitraum addiert. Aus den Punktsummen pro Zeitraum wird eine Gesamtsumme gebildet, der wiederum Einzelpunkte zugeordnet werden (s. folgende Tabelle).

Ermittlung Einzelpunkte aus Summe Punkte - Kriterien 5.12-5.K					
Summe Maßnahmen	0 bis unter 4,3	4,3 bis unter 8,6	8,6 bis unter 12,9	12,9 bis unter 60	60 und mehr
Einzelpunkte	0	1	2	3	6

Tipp: Notieren Sie sich vor Ausfüllen der Tabellen im Modul 5 alle ärztlich angeordneten Maßnahmen nach Art und Häufigkeit und ordnen Sie diese den einzelnen Kriterien zu. In den auf dieser und auf der vorhergehenden Seite links stehenden Tabellen erhalten Sie einen Eindruck, was alles dazu gehört.

Einschätzung Selbstständigkeit bei Einhaltung Diät oder anderer therapiebedingter Verhaltensvorschriften

Selbstständig ist das Kind/der Jugendliche, wenn die Vorschriften selbstständig eingehalten werden können. Das Bereitstellen einer Diät durch eine andere Person reicht aus.

Überwiegend selbstständig ist das Kind/der Jugendliche, wenn Erinnerung, Anleitung benötigt wird. In der Regel reicht das Bereitstellen der Diät durch eine andere Person nicht aus. Darüber hinausgehendes Eingreifen ist maximal einmal täglich erforderlich.

Überwiegend unselbstständig ist das Kind/der Jugendliche, wenn meistens Anleitung, Beaufsichtigung benötigt wird. Das Bereitstellen der Diät reicht nicht aus. Darüber hinausgehendes Eingreifen ist mehrmals täglich erforderlich.

Unselbstständig ist das Kind/der Jugendliche, wenn immer Anleitung, Beaufsichtigung benötigt wird. Das Bereitstellen der Diät reicht nicht aus. Darüber hinausgehendes Eingreifen ist (fast) durchgehend erforderlich.

Umrechnung Einzelpunkte in gewichtete Punkte im Modul 5		
Schweregrad der Beeinträchtigungen	Einzelpunkte im Modul	Gewichtete Punkte
keine	0	0
geringe	1	5
erhebliche	2-3	10
schwere	4-5	15
schwerste	6-15	20

Modul 6: Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte		Gewichtung 15 %			
Bewertung Selbstständigkeit		selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig	unselbstständig
6.1	Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen: Den Tagesablauf nach individuellen Gewohnheiten und Vorlieben einteilen und bewusst gestalten und ggf. an äußere Veränderungen anpassen				
6.2	Ruhen und Schlafen: Nach individuellen Gewohnheiten einen Tag-Nacht-Rhythmus einhalten und für ausreichende Ruhe- und Schlafphasen sorgen				
6.3	Sich beschäftigen: Die verfügbare Zeit nutzen, um Aktivitäten durchzuführen, die den eigenen Vorlieben und Interessen entsprechen				
6.4	Vornehmen von in die Zukunft gerichteten Planungen: Längere Zeitabschnitte überschauend über den Tag hinausplanen				
6.5	Interaktion mit Personen im direkten Kontakt: Im direkten Kontakt mit Angehörigen, Pflegepersonen, Mitbewohnern oder Besuchern umgehen, Kontakt aufnehmen, Personen ansprechen, auf Ansprache reagieren				
6.6	Kontaktpflege zu Personen außerhalb des direkten Umfelds: Bestehende Kontakte zu Freunden, Bekannten, Nachbarn aufrechterhalten, beenden oder zeitweise ablehnen				
Modul 6	Summe Einzelpunkte	Gewichtete Punkte			

Einschätzung der Selbstständigkeit im Modul 6

Selbstständig ist das Kind/der Jugendliche, wenn die beschriebene Aktivität im Rahmen der Gestaltungsspielräume, die die Eltern definieren, ohne personelle Hilfe durchgeführt werden kann.

Beispiel: Das Kind/der Jugendliche kann ohne Hilfe durch eine andere Person den Tagesablauf gestalten und sich an Veränderungen anpassen.

Überwiegend selbstständig ist das Kind/der Jugendliche, wenn die **Routineabläufe weitgehend selbstständig gestaltet werden können**, bei ungewohnten Veränderungen aber Unterstützung notwendig ist. Überwiegend selbstständig ist das Kind/der Jugendliche beispielsweise auch dann, wenn dessen Kommunikationsfähigkeit oder Sinneswahrnehmung stark beeinträchtigt ist und daher Hilfe benötigt wird, um den Tagesablauf mit anderen Menschen abzustimmen.

Beispiel: Das Kind/der Jugendliche braucht Erinnerungshilfen an einzelne vereinbarte Termine.

Überwiegend unselbstständig ist das Kind/der Jugendliche, wenn die Handlung nur zu einem geringen Anteil selbstständig im Sinne einer Beteiligung durchgeführt werden kann. **Eine andere Person unterstützt**, z. B. durch ständige Motivation (ermunternde Begleitung der Aktivität), ständige Anleitung (Vorführung oder lenkende Begleitung), ständige Beaufsichtigung und Kontrolle (Notwendigkeit einer ständigen und unmittelbaren Eingriffsbereitschaft in die Handlung) oder Übernahme erheblicher Teile der Handlungsschritte.

Beispiel: Das Kind/der Jugendliche benötigt Hilfe beim Planen des Routinetagesablaufs, ist aber in der Lage, Zustimmung oder Ablehnung zu signalisieren. Eigene Planungen können häufig nicht eingehalten werden, da diese wieder vergessen werden. Deshalb ist über den ganzen Tag hinweg eine Erinnerung bzw. Aufforderung erforderlich. Überwiegend unselbstständig ist das Kind/der Jugendliche auch dann, wenn zwar selbst geplant und entschieden werden kann, aber für jegliche Umsetzung personelle Hilfe benötigt wird.

Unselbstständig ist das Kind/der Jugendliche, wenn die Handlung in der Regel nicht selbstständig durchgeführt bzw. gesteuert werden kann, auch nicht in Teilen. **Eine andere Person muss alle oder nahezu alle Teilhandlungen übernehmen.**

Beispiel: Das Kind/der Jugendliche kann an der Tagesstrukturierung nicht mitwirken oder die Orientierung an vorgegebenen Strukturen ist nicht oder nur minimal möglich.

Tipp: Sollte Ihnen die Abgrenzung zwischen **überwiegend selbstständig** und **überwiegend unselbstständig** schwer fallen, versuchen Sie einfach eine 50%-Grenze zu ziehen.

Umrechnung Einzelpunkte in gewichtete Punkte im Modul 6

Schweregrad der Beeinträchtigungen	Einzelpunkte im Modul	Gewichtete Punkte
keine	0	0
geringe	1-3	3,75
erhebliche	4-6	7,5
schwere	7-11	11,25
schwerste	12-18	15